



LEITFADEN ZUM ASYLVERFAHREN

Hintergrundinformationen zu Asyl und zum Asylrecht

- 1 *Was ist die Genfer Flüchtlingskonvention?*
- 2 *Wer ist ein Flüchtling?*
- 3 *Wer ist ein Binnenflüchtling?*
- 4 *Wer ist ein Wirtschaftsflüchtling?*
- 5 *Was versteht man unter der Drittstaatenregelung?*
- 6 *Wie läuft das Asylverfahren ab?*
- 7 *Entscheidungen des BAMF und deren Rechtsfolgen*
- 8 *Relevante rechtliche Hinweise im Überblick*
- 9 *Wichtige Adressen zum Asylrecht*

Hintergrundinformationen zu Asyl und zum Asylrecht

(Quelle für 1 - 9: BAMF; uno-fluechtlingshilfe.de; Wikipedia;)

Neben der Alltagsbewältigung, die in einem fremden Land ohnehin schon kompliziert genug sein kann, spielt das Asylverfahren besonders in den ersten Tagen in Deutschland eine zentrale Rolle. Das Asylrecht ist mit seinen verschiedenen Gesetzen, Verfahren und Zuständigkeiten recht umfangreich und kompliziert. Es ist für einen Laien daher nicht immer überschaubar. So liegt es auf der Hand, dass wir im ersten Abschnitt dieses kleinen Ratgebers einen kleinen Einblick in das Asylrecht geben möchten, ohne den Anspruch für eine Vollständigkeit zu erfüllen.

Weitergehende Informationen und Expertise sollte grundsätzlich ein Rechtsanwalt leisten.

Im ersten Teil werden einige allgemeine Grundbegriffe zum Asyl beschrieben. Im folgenden Teil dann zentral das eigentliche Asylverfahren. Hier schließt sich eine Übersicht über die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration an, da diese das soziale Leben der Flüchtlinge bestimmen.

Nach einer Zusammenstellung über relevante Hinweise zum Recht, werden im Schlussteil dieses Abschnittes wichtige Adressen hierzu aufgelistet.

1 Was ist die Genfer Flüchtlingskonvention?

Die Genfer Flüchtlingskonvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.

Ein zentraler Bestandteil der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Grundsatz, einen Flüchtling nicht in ein Land auszuweisen, in dem er Verfolgung zu befürchten hätte. Dieses sogenannte Non-Refoulement-Prinzip verbietet, dass ein Staat einen Flüchtling in ein Land zurückschicken darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein könnte.

Die Genfer Flüchtlingskonvention war zunächst darauf beschränkt, hauptsächlich europäische Flüchtlinge direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Als das Problem der Vertreibung globale Ausmaße erreichte, wurde der Wirkungsbereich der Konvention mit dem Protokoll von 1967 erweitert.

Einem oder beiden UN-Instrumenten sind bisher insgesamt 147 Staaten beigetreten.

2 Wer ist ein Flüchtling?

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als eine Person, die "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will . . ."

(Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951/ Genfer Flüchtlingskonvention)

3 Wer ist ein Binnenflüchtling?

Binnenflüchtlinge (engl. Internally Displaced Persons – IDPs) sind Menschen, die innerhalb ihres eigenen Landes fliehen. Jahrzehntlang wurden sie kaum als eigenes Phänomen wahrgenommen, obwohl sie eine der größten Gruppen von schutzbedürftigen Menschen sind. Binnenvertriebene fliehen aus denselben Gründen wie Flüchtlinge. Doch selten erhalten sie rechtlichen oder physischen Schutz. Es gibt keine speziellen völkerrechtlichen Instrumente für Binnenvertriebene, und allgemeine Übereinkommen wie die Genfer Konventionen lassen sich in vielen Fällen nur schwer anwenden.

Das Mandat des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) sieht keine spezielle Zuständigkeit für Binnenvertriebene vor. Häufig sind diese aber von denselben Konflikten betroffen und haben dieselben Probleme wie Flüchtlinge. Aufgrund seiner Expertise unterstützt UNHCR seit Jahren einen Teil der Binnenvertriebenen.

4 Wer ist ein Wirtschaftsflüchtling?

Ein Wirtschaftsflüchtling ist eine Person, die ihre Heimat verlässt, um ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Aufgrund von existenzbedrohenden Rahmenbedingungen, Armut und wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit lässt sie ihr Heimatland hinter sich und versucht, ihr Glück in einem anderen Land zu finden. In der Hoffnung auf eine bessere Zukunft wandern Wirtschaftsflüchtlinge zumeist in Industrieländer ab.

Schon seit jeher verlassen Menschen ihre Heimat auf der Suche nach einem besseren Dasein. 50 % der Weltbevölkerung lebt von weniger als 2 US-Dollar am Tag. Dies hat zur Folge, dass es Länder gibt, aus denen massiv Menschen auswandern. Arbeits- und Obdachlosigkeit, Mangel an Nahrung und unzureichende Gesundheitssysteme – dies alles führt dazu, dass die qualifiziertesten und leistungsfähigsten Mitglieder einer Gesellschaft im Ausland nach Arbeit suchen, um ihre Familie und ihre Freunde daheim zu versorgen. Im Gegensatz zu politischen Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention haben Wirtschaftsflüchtlinge in der Regel kein Recht auf Asyl oder Niederlassung. Die Zielländer können frei entscheiden.

Für Menschen, die aus Armut und wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit ihr Herkunftsland verlassen wollen, ist das Asylrecht jedoch häufig der einzige Weg, um legal beispielsweise in der EU leben und arbeiten zu können. Dies führt dazu, dass sich viele Menschen gezwungen sehen, illegal zu arbeiten und zu leben, um nicht in ihr Heimatland abgeschoben zu werden.

5 Was versteht man unter der „Drittstaatenregelung“?

Nach der sogenannten Drittstaatenregelung (auch ‚Dublin-II-Verordnung‘ genannt) ist es nach EU-Recht Deutschland erlaubt, Asylbewerber bereits an der Grenze zurückzuweisen, wenn er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist.

Ein Flüchtling darf sich dann, auch wenn er sich bereits auf bundesdeutschem Gebiet aufhalten sollte, nicht mehr auf das Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Zur Begründung heißt es, er hätte im sicheren Drittstaat schon Schutz vor politischer Verfolgung finden können.

Zu den sicheren Drittstaaten zählen die Staaten der EU, Norwegen und die Schweiz. Weitere Länder können zu ‚sicheren Drittstaaten‘ erklärt werden. Mindestanforderung dafür ist, dass die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. In der Praxis heißt das, dass in der Regel der EU-Staat für ein Asylverfahren zuständig ist, in der der Flüchtling als erstes eingereist ist.

In diesem Zusammenhang ist aktuell am 19. Juli 2013 die Dublin-III-Verordnung in Kraft getreten, die ab dem 01.01.2014 unmittelbar angewandt wird.

Der Anwendungsbereich des Dublin-Verfahrens wird durch diese Verordnung auf alle Flüchtlinge, die um internationalen Schutz ersuchen, ausgedehnt.

Die Effizienz von Asylverfahren und die Rechtsgarantien Asylsuchender sollen durch die neue Verordnung gestärkt werden. Im Vergleich zur Dublin-II-Verordnung sind in der Dublin-III-Verordnung Grundsatzurteile des

Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg und des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg berücksichtigt.

Die Drittstaatenregelung ist umstritten. Kritisiert wird z.B. dass in der Realität die Gesetze und die Praxis der Asylverfahren in den teilnehmenden Staaten noch immer sehr unterschiedlich sind. Auch die Familienzusammenführung und der Umgang mit Minderjährigen sind nicht einheitlich geregelt.

6 Wie läuft das Asylverfahren ab?

Nach Art. 16a Grundgesetz haben politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Wer dieses Recht in Anspruch nehmen will, muss sich einem Anerkennungsverfahren unterziehen. Der Ablauf eines Asylverfahrens ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt.

a) Ankunft

Meldet sich ein Flüchtling bei der Grenzbehörde, übergibt diese ihn an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung, wo er registriert und untergebracht wird. Oft ist dies ein großes, eingezäuntes Gelände mit Polizei, Arzt, Kantine und Zimmern für mehrere Personen. In ganz Deutschland gibt es etwa 20 solcher Einrichtungen. Die Erstaufnahmeeinrichtung für Schleswig-Holstein befindet sich in Neumünster.

Sofern sich ein Flüchtling erst im Inland als Asylsuchender zu erkennen gibt, kann er sich an jede Behörde wenden, die ihn dann ebenfalls an die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung vermittelt. Dort wohnen Flüchtlinge in der Regel maximal für die ersten drei Monate, bis sie einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen werden. Die Verteilung bestimmt ein bundesweites Quotensystem (Königsteiner Schlüssel).

b) Antragstellung

In unmittelbarer Nähe einer Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich jeweils eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wo der Asylantrag gestellt werden kann. Die Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsgestaltung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben bis über den Asylantrag entschieden ist.

c) Anhörung und Entscheidung

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Asylbewerbers erfolgt durch einen Sachbearbeiter des Bundesamtes unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Ziel der Anhörung ist es, die Fluchtgründe zu klären. Der Asylantragsteller schildert also seine Verfolgungsgründe und legt vorhandene Urkunden und andere

Belege vor. Der Sachbearbeiter trifft ggf. unter Nutzung weiterer Informationsquellen die Entscheidung über den Asylantrag. Diese Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu und enthält eine Begründung.

d) Anerkennung

Wird der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt, erhält er eine auf längstens drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Er genießt im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach der Genfer Konvention sowie zahlreiche arbeits-, berufs- und sozialrechtliche Vergünstigungen. Nach drei Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis, wenn das Bundesamt bescheinigt, dass keine Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme der positiven Entscheidung vorliegen.

e) Ablehnung

Wird der Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt, prüft der Sachbearbeiter, ob auf Grund der Situation im Heimatland eine Abschiebung nicht verantwortet werden kann. Dies kann der Fall sein bei: drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Ist dies nicht der Fall, fertigt der Sachbearbeiter einen Ablehnungsbescheid und erlässt, wenn der Asylbewerber keinen Aufenthaltstitel besitzt, eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung. Hiergegen steht dem Asylbewerber der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen; rund 80% der Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wird, machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

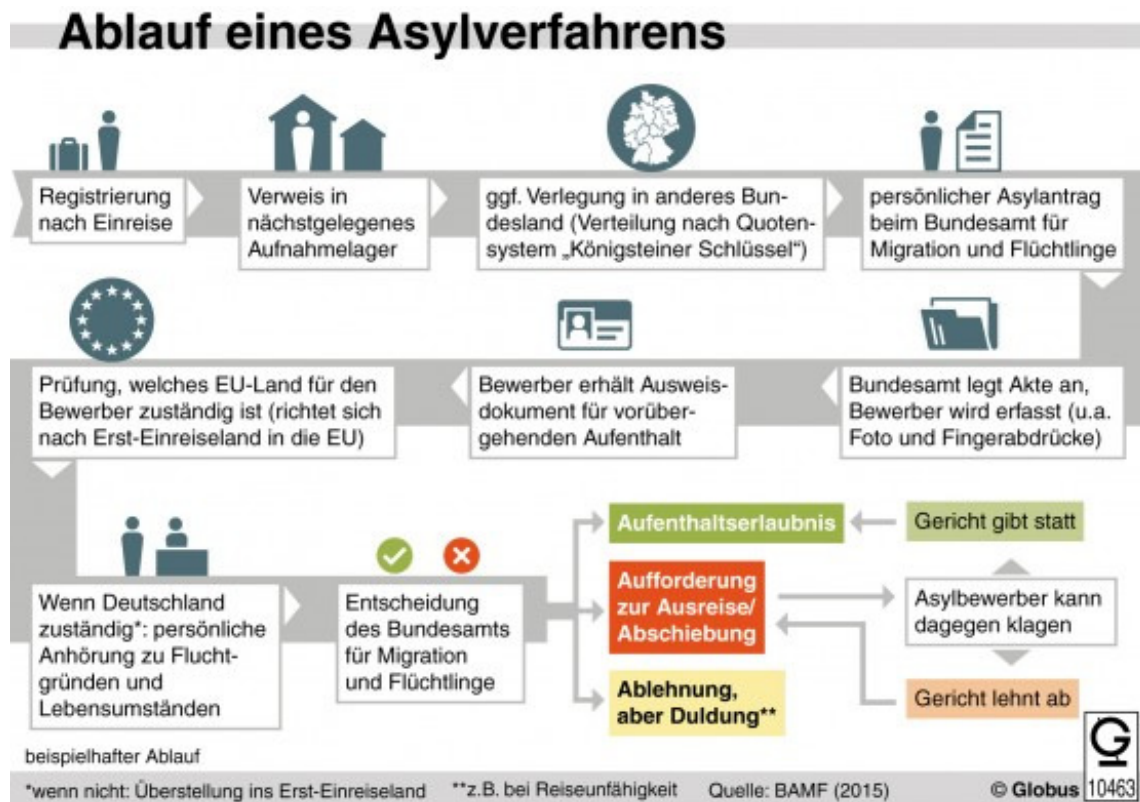
f) Klagemöglichkeit

Gegen eine negative Entscheidung steht dem Asylsuchenden der Weg zum Verwaltungsgericht offen. Ist sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, kann er binnen einer Woche hiergegen Klage erheben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gegen den Vollzug der Abschiebung beantragen. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann vorab in einem Eilverfahren darüber.

Bei einer Ablehnung seines Asylantrags als (einfach) unbegründet besteht Klagemöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung. Im Falle der Erhebung einer Klage ist hier die Abschiebung erst nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Gerichtsverfahrens möglich. Bestätigt das Gericht die Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben.

Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen einer Anerkennung bzw. von Abschiebungsverboten fest, hebt es den Bescheid insoweit auf und verpflichtet

das Bundesamt zur Anerkennung bzw. zur Feststellung von Abschiebungsverboten.



7 Entscheidungen des BAMF und deren Rechtsfolgen

Da die eigentliche Antragsentscheidung des Bundesamtes die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Flüchtlinge unmittelbar beeinflusst, sollen diese hier übersichtshalber kurz skizziert werden:

Anerkennung des Asylantrages

a) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß **§ 3 Abs. 1 AsylVfG**

Rechtsfolge: Antragsteller erhält einen 3-jährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, sofern das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet.

b) Anerkennung als Asylberechtigter nach **Art. 16a Abs. 1 GG**

Rechtsfolge: Antragsteller erhält einen 3-jährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, sofern das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet.

c) Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach **§ 4 Abs. 1 AsylVfG**

Rechtsfolge: Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die um zwei weitere Jahre verlängert werden kann.

Nach sieben Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.

d) Feststellung eines Abschiebungsverbots nach **§ 60 Abs. 5 oder 7**

AufenthG

Rechtsfolge: Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die wiederholt verlängert werden kann. Nach sieben Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.

Ablehnung des Asylantrages

a) Ablehnung des Asylantrages als unbegründet

Rechtsfolge: Aufforderung zur Ausreise innerhalb von einem Monat.

Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Frist: **zwei Wochen für die Antragstellung und weitere zwei Wochen für die Begründung!!**

b) Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet

Rechtsfolge: Aufforderung zur Ausreise innerhalb von einer Woche.

Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Empfehlung mit Eilantrag. Frist: **eine Woche!!**

c) Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin II-Verordnung)

Rechtsfolge: Der Antragsteller wird entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen in das ursprüngliche Ersteinreiseland überführt. Das Asylverfahren wird hier fortgesetzt. Klage beim Verwaltungsgericht möglich, die aber keine aufschiebende Wirkung hat. Die „Dublin-Staaten“ sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die Dublin-II Verordnung wird auch in der Schweiz angewendet.

d) Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging.

Rechtsfolge: Das bereits abgeschlossene Asylverfahren mit den entsprechenden Folgen bleibt bestehen. Klage beim Verwaltungsgericht möglich; Empfehlung mit Eilantrag; Frist: **zwei Wochen!!**

8 Relevante rechtliche Hinweise im Überblick:

Beratung durch unabhängige Initiativen oder Rechtsanwälte sollte so früh wie möglich erfolgen! Da Asylbewerber eine Rechtsschutzpolice nicht abschließen können und die Kosten für eine Rechtsberatung bekanntlich hoch sind, empfiehlt es sich für die Antragsteller, von Anfang an hierfür privat einen Sonderposten einzurichten.

Flüchtlinge müssen unbedingt darauf hingewiesen werden, dass **amtliche Briefe** mit einem **gelben Umschlag** wichtig sind, diese nicht vernichtet werden sollten und man ggfs. unbedingt sofort reagieren muss!!

Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, muss das BAMF auf Antrag mitteilen, bis wann voraussichtlich über den Asylantrag entschieden wird (§ 24 Abs.4 AsylVfG) Während des Asylverfahrens, also so lange das Bundesamt keine Entscheidung getroffen hat, sind Flüchtlinge vor einer Abschiebung sicher (Rechtlicher Status: Aufenthaltsgestaltung, als Ausweis mitzutragen!!).

Sollte aufgrund der Drittstaatenregelung/ Dublin-Verfahren eine Überstellung in ein anderes Mitgliedsland zwar festgestellt aber innerhalb von **sechs Monaten** nicht durchgeführt werden, wird das Asylverfahren in Deutschland fortgesetzt.

Wurde bereits früher einmal ein Antrag gestellt, ist jeder weitere Asylantrag ein so genannter „Folgeantrag“. Wichtig hierbei!! => „Der Folgeantrag“ muss persönlich bei der Erstaufnahmeeinrichtung (in SH, Neumünster) gestellt werden, in der man beim ersten Verfahren wohnen musste.

9 Wichtige Adressen im Asylrecht:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstr. 210

90461 Nürnberg

Montag bis Freitag

9 bis 13 Uhr

Telefon: 0911 943-6390

Außenstelle Neumünster

Brachenfelder Straße 45
24539 Neumünster, Schleswig-Holstein
Telefon: 04321 5561-0
Telefax: 04321 5561-199

Ausländerbehörde Bad Oldesloe

Gebäude: B , EG
Mommsenstr. 13
23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 - 160 12 29
Fax: 0 45 31 - 160 12 11

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Telefon: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-3277